

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen
vom 13.12.2006
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW S. 348) hat der Rat der Stadt Bergkamen am 25.11.2021 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Bergkamen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Bergkamen informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt Bergkamen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass Dritte bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachten und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Betretungsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Zur Durchführung der der Stadt Bergkamen nach dem LAbfG obliegenden Aufgaben besteht für die Beauftragten der Stadt Bergkamen das Betretungsrecht im Sinne von § 19 Abs. 1 KrWG auch gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten solcher Grundstücke, auf denen nach dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind.
- (2) Auch Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Gemeindegebiet, auf denen nach dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind, sind gegenüber den Beauftragten der Stadt Bergkamen zur Auskunft entsprechend § 47 Abs. 3 KrWG verpflichtet.
- (3) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben. Zum Zweck der Überprüfung dieser Angaben sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte und Abfallbesitzer/Abfallerzeuger verpflichtet, die Betretung des Grundstückes durch Beauftragte der Stadt Bergkamen zu dulden.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Bergkamen umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in § 3 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Unna vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, insbesondere Glas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle und Elektrogroßgeräte sowie Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle (stoffgleiche Nichtverpackungen) aus Haushalten werden von der Stadt Bergkamen getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt Bergkamen an der vom Kreis Unna gesondert beauftragten stationären Schadstoffsammelstelle eingesammelt und befördert.
- (4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahr genommen.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen eines privatwirtschaftlichen dualen Systems im Sinne der Verpackungsverordnung.

§ 4 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Bergkamen zugelassen sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind alle sonstigen Abfälle.
- (2) Die Besitzer solcher Abfälle die nicht verwertet werden können, sind verpflichtet, diese nach den Grundpflichten der Abfallentsorgung gemäß § 15 KrWG zu beseitigen, soweit in den §§ 17, 19, 20 und 22 KrWG nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Über Absatz 2 hinaus kann die Stadt Bergkamen in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates des Kreises Unna als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle, die nach Abs. 1 ausdrücklich zugelassen sind, vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art und/oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.

Die Stadt Bergkamen kann die Abfallbesitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates des Kreises Unna als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Der Besitzer solcher ausgeschlossenen Abfälle ist nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Abfallgesetzes des Landes NRW sowie auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsvorschriften verpflichtet, die Abfälle der dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen.

§ 5 Sammeln schadstoffhaltiger Abfälle

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie des § 3 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt Bergkamen bei vom Kreis Unna beauftragten Sammelstellen, soweit nicht nach bundesrechtlichen Vorschriften eine Rückgabe an den Handel, Vertreiber vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den Öffnungszeiten an der stationären Schadstoffannahmestelle am Wertstoffhof Justus-von-Liebig-Straße oder zu den Öffnungszeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises angeliefert werden. Die Standorte der stationären Schadstoffannahmestellen werden von der Stadt Bergkamen bekannt gegeben.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bergkamen befindlichen Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bergkamen hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bergkamen liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Eigentümer von Grundstücken, Abfallerzeuger und/oder Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern gewerblich/industriell genutzt werden haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in der Kapitel 20 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Dies sind insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (4) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen auch jedem Eigentümer, Abfallerzeuger und/oder –besitzer hinsichtlich eines im Gebiet der Stadt Bergkamen liegenden industriell/gewerblich und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) gesammelt werden können. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis Unna und der Stadt Bergkamen gemäß deren Entsorgungspflichten nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegen stehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG).

Überwiegend öffentliche Interessen sind nach § 9 Abs. 1a Abfallgesetz für das Land NRW gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Bergkamen ausgeschlossen ist (§ 3), sind vom Abfallbesitzer zu der vom Kreis Unna in seiner Abfallsatzung angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Unna das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Bergkamen, vorbehaltlich der Zustimmung des Landrates des Kreises Unna, erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z.Z. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 KrWG).
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.ä. Nachweise) darzulegen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 dieser Satzung bestehen.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingarten- und organische Haushaltsabfälle kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humus eine zweckentsprechende Eigenverwertung findet. Dazu ist vom Antragsteller eine seitens der Stadt Bergkamen vorbereitete Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Als nicht „eigenkompostierbare“ Abfälle gelten insbesondere Knochen-, Fleisch- und Fischabfälle. Diese sind als Restmüll entsprechend zu entsorgen.
- (6) Ferner ist eine Befreiung im Einzelfall auf Antrag möglich, wenn durch die örtlichen, siedlungscharakteristischen und/oder baulichen Gegebenheiten eine sortenreine Getrenntsammlung der im Holsystem durch die städtische Abfallentsorgung erfassten Abfälle zur Verwertung mit dem in dieser Satzung festgelegten Sammelsystem technisch nicht möglich ist, hygienische Gründe oder Erfordernisse der Sortenreinheit der Getrenntsammlung gegen eine Getrenntsammlung vorliegen .

§ 11 Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffcontainer (*Altglascontainer*)

- (1) Abfälle zur Verwertung sind nach den Bestimmungen der Abfallsatzung des Kreises Unna vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bereits am Ort des Anfalls von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Die Stadt Bergkamen bestimmt nach Maßgaben der folgend Vorschrift Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung mit der jeweils gültigen Identifikationsmarke versehenen Abfallbehälter zugelassen:
 1. genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60-Liter, 80-Liter, 120-Liter und 240-Liter;

2. genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff mit grünem Deckel für Grünabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 60-Liter, 120-Liter und 240-Liter;
3. genormte graue Großraumbehälter aus Metall oder Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen nach Volumen und Einfüllgewicht von 1.100-Liter;
4. genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff mit blauem Deckel für Papier, Pappe, Kartonnagen mit einem Fassungsvermögen nach Volumen und Einfüllgewicht von 240-Liter und 1.100-Liter;
5. genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle (stoffgleiche Nichtverpackungen) mit einem Fassungsvermögen nach Volumen und Einfüllgewicht von 120-Liter, 240-Liter und für Großanfallstellen von 1.100-Liter.

Für die Entsorgung außerhalb des Grundstückes:

- a) Depot-Container für die farblich getrennte Verpackungsglas-Sammlung.
 - b) Übergabestellen für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt Bergkamen zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Bergkamen oder dem beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereit gestellt sind. Die Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für dauernd unzureichendes Abfallbehältervolumen.
- (5) Die Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass eine staubfreie Entleerung in die Systemabfuhrwagen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Müllgefäße müssen mit einem beweglichen, fest schließenden, vom Behälter nicht trennbaren Deckel versehen sein.
- (6) Die Abfallbehälter gem. Abs. 3 dürfen folgendes maximal erlaubtes Behältergewicht (nominales Gewicht plus Behältergewicht) bei der Abfuhr aufweisen:

60-Liter Abfallbehälter	50 kg
80-Liter Abfallbehälter	50 kg
120-Liter Abfallbehälter	60 kg
240-Liter Abfallbehälter	110 kg
240-Liter Papiertonne	115 kg
1.100-Liter MGB	510 kg

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümer haben zur Vermeidung eines zu gering bemessenen Abfallbehältervolumens Abfallbehälter entsprechend dem von der Stadt Bergkamen bestimmten Mindestgefäßvolumen anzufordern. Dieses Mindestgefäßvolumen beträgt für die Restmüllentsorgung 10 Liter pro Person und Woche sowie 5 Liter pro Person und Woche bei der Bioabfallentsorgung.
In begründeten Einzelfällen kann von diesem Mindestgefäßvolumen von Seiten der Stadt Bergkamen abgewichen werden.

- (2) Mehrere benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen können sich zu Abfallgemeinschaften sowohl für Rest- und Bioabfall als auch zur Papiersammlung zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt Bergkamen.

Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste sowie
 2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EwG) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 10 Liter pro Person und Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend von Satz 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestgefäßvolumen zugelassen werden, wenn schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass weniger als 10 Liter Restmüll pro Woche und Einwohnergleichwert anfallen; es ist mindestens ein Abfallbehälter zu nutzen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen Institution	je Platz/Bett/ Beschäftigten	EwG
Krankenhaus und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	1
Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (4) Beschäftigte Im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Nicht Vollbeschäftigte werden entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen die durch gemeinsam genutzte Restmüllgefäße gesammelt werden können, ist das Restmüll-Mindestgefäßvolumen für private Haushaltungen nach Absatz 1 dem Mindestgefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen hinzu zu rechnen.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Bergkamen die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Bergkamen zu dulden.
- (7) In besonders begründeten Einzelfällen (Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) kann auf Antrag zeitlich befristet eine größere Restmülltonne zugeteilt werden.

Die für diese Vergrößerung des Gefäßvolumens zu entrichtende Gebühr gem. der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Bergkamen wird für die Zeit der zur Verfügung Stellung des zusätzlichen Volumens nur zu 50 v.H. des Gebührensatzes dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die Stadt Bergkamen kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer einheitlicher Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Die zu leerenden und mit der jeweils gültigen Identifikationsmarke, ausgenommen die 1.100-Liter Müllbehälter sowie die Papiertonnen, gekennzeichneten Abfallgefäße, die Abfallsäcke, der Strauch- und Baumschnitt, Weihnachtsbäume sowie das Sperrgut sind an den von der Stadt Bergkamen festgesetzten Abfuhrtagen so am Straßenrand bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zum Grundstück zurückzubringen.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Bergkamen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen und die Stelle zum Aufstellen der Abfallbehälter bestimmen. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn ein Grundstück mehr als 100 m abseits der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße liegt oder ein Grundstück nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder durch Gehwege erschlossen ist. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter, die Abfallsäcke, der Strauch- und Baumschnitt sowie das Sperrgut vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für das Sammelfahrzeug gut erreichbar sind.

§ 14 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die 60-, 80-, 120-, 240- und 1.100-Liter-Abfallbehälter werden von der Stadt Bergkamen gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben die 60-, 80-, 120- und 240-Liter Abfallbehälter mit der jeweils gültigen Identifikationsmarke zu kennzeichnen. Die durch normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Gefäßen werden kostenlos durchgeführt.
- (2) Zur Altpapiersammlung wird jedes zu Wohnzwecken genutzte Grundstück in der Stadt mit entsprechenden genormten Abfallbehältern (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) an die Sammlung angeschlossen. Gleiches gilt für Gewerbebetriebe innerhalb der Stadt Bergkamen, sofern diese an die städtische Restmüllabfuhr angeschlossen sind und das anfallende Altpapier in Art und Menge über die städtische Altpapiersammlung gesammelt und befördert werden kann.
- (3) Zur Sammlung von Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) wird jedes zu Wohnzwecken genutzte Grundstück in der Stadt mit entsprechenden genormten Abfallbehältern (§ 11 Abs. 2 Nr. 5) an die Sammlung angeschlossen. Gleiches gilt für Gewerbebetriebe innerhalb der Stadt Bergkamen, sofern diese an die städtische Restmüllabfuhr angeschlossen sind und die o.g. anfallenden Abfälle in Art und Menge über die städtische Abfuhr gesammelt und befördert werden können.
- (4) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Bergkamen gestellten Abfallbehälter (getrennt nach Restmüll, Biomüll, Altpapier und Leichtstoffverpackungen) bzw. in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 16 sinngemäß.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (6) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen, Bioabfällen und Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Verpackungsglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier, Pappe, Kartonnagen und Verpackungen aus den vg. Materialien sind in die von der Stadt Bergkamen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen und die 240-Liter Abfallbehälter sind zur regelmäßigen Abfuhr bereitzustellen.
 3. Kleingarten- und organische Hausabfälle sind in die von der Stadt Bergkamen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen und zur regelmäßigen Abfuhr bereitzustellen. Ausgenommen davon sind Bioabfälle, die im Rahmen der Eigenverwertung auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen kompostiert werden.
 4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sind in die den Abfallbesitzern zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen und zur regelmäßigen Abfuhr bereitzustellen.

5. Restmüll ist in die von der Stadt Bergkamen zur Verfügung gestellten grauen Abfallbehälter einzufüllen und zur regelmäßigen Abfuhr bereitzustellen.
6. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind bei den eingerichteten Übergabestellen abzugeben. Elektrogroßgeräte können darüber hinaus über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.
- (7) Wer die Bioabfallbehälter oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, wird durch Aufkleber auf dem Behälter darauf hingewiesen. Parallel wird der Eigentümer durch Anschreiben in Kenntnis gesetzt. Soweit das Verhalten nicht binnen 14 Tagen abgestellt wird, erlischt der Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. Der EBB hat in diesen Fällen das Recht, den Behälter einzuziehen. Die Stadt wird das gebührenpflichtige Restabfallvolumen entsprechend heraufsetzen und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter vorschreiben. Der Entzug des Bioabfall- sowie des Altpapierbehälters kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach einem halben Kalenderjahr zurückgenommen werden. Abfälle zur Verwertung, die nicht direkt bei ihrer Entstehung satzungsgemäß getrennt gesammelt werden, gelten als Restabfall im Sinne dieser Satzung.
- (8) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und das in § 11 Abs. 6 vorgegebene maximale Füllgewicht nicht überschritten wird. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche und nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter sind in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallsäcke sind fest zu verschließen. Bei Frost ist dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Abfallbehälter zum Abfuhrtermin nicht am Behälter festgefroren ist.
- (9) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (10) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (11) Die Stadt Bergkamen gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und Standorte der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von montags bis samstags von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Gefäßleerung

- (1) Restmüll-, Bio- und Wertstoffgefäße werden im 14-täglichen Rhythmus geleert, die Papiergefäße im 4-wöchentlichen Rhythmus. Für Einzelpersonen-Haushalte kann die Leerung des 60-Liter Restmüllgefäßes in einem 4-wöchentlichen Rhythmus erfolgen, für Zweipersonen-Haushalte das 80-Liter-Restabfallgefäß. Zur deutlichen Erkennung erhalten diese Gefäße einen roten Deckel.
- (2) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

(3) Die 1.100-Liter-Müllgroßbehälter für Restabfall werden wahlweise einmal oder zweimal wöchentlich sowie 14-täglich geleert. Die Leerung der 1.100-Liter-Müllgroßbehälter für Altpapier erfolgt wahlweise 14-täglich oder 4-wöchentlich.

(4) Das Stadtgebiet wird für die Abfallbeseitigung in Bezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt Bergkamen bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 16 Sperrige Abfälle

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bergkamen hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs und/oder ihres Gewichtes nicht in den städtischen Abfallgefäßen untergebracht werden können (Sperrgut), gesondert abfahren zu lassen.

(2) Sperrgut ist von Hand verladbarer Abfall; sofern erforderlich ist es zu bündeln. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 13 entsprechend.

(3) Die Sperrgutabfuhr findet auf Abruf statt. Der Anschlussberechtigte hat die Abfuhr durch Anforderungskarte beim Entsorgungsbetrieb Bergkamen zu beantragen. Die benötigte Anforderungskarte wird gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr durch den Anschlussberechtigten erworben.

(4) Wertstoffe, für die Sammelbehälter oder -stationen im Stadtgebiet eingerichtet sind, werden nicht mit der Sperrgutabfuhr abgefahren (z.B. Glas, Papier, Metall).

(5) Ausgenommen von der Sperrgutabfuhr sind Baustoffe, gemischte Baustellenabfälle und Bauschutt.

(6) Die Abfahren der Grün- und Gartenabfälle werden durch Anforderungskarte beim Entsorgungsbetrieb Bergkamen beantragt. Die benötigte Abrufkarte wird gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr durch den Anschlussberechtigten erworben. Der Anschlussberechtigte kann die Grünschnittabfuhr zweimal im Jahr in Anspruch nehmen. Die Abfuhr wird jeweils im Frühjahr und Herbst durchgeführt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die zu entsorgende Menge wird pro Haushalt und Abfuhr auf ein Volumen von maximal fünf Kubikmetern beschränkt.

(7) Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu festen, rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen.

(8) Sperrgut, Grünschnitt und Weihnachtsbäume sind frühestens am Vortag zum Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 17 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bergkamen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Beim Eigentumswechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Wechsel der Stadt Bergkamen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Gefäßumstellungen sind bei der Stadt Bergkamen zu beantragen und werden im jeweils der Umstellung nachfolgenden Monat durchgeführt.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Bergkamen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 19 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken eingefüllt zur Abfuhr, z.B. im öffentlich Straßenraum, bereit stehen oder für die Abfuhr sperriger Güter (§ 16) bereitgestellt sind. Mit der Bereitstellung zur Abfuhr gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Die Stadt Bergkamen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, anfallende Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Bergkamen und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung erhoben; die Bestätigung zur Berechtigung der Abfuhr von Sperrmüll und Grünschnitt durch Erteilung der Anforderungskarte erfolgt gegen Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergkamen.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster, jedes Grundstück, das auf einem besonderen Grundstücksblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundstücksblatt unter besonderer Nummer geführt wird, sogenanntes Buchgrundstück.

§ 23 Ordnungswidrigkeit

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3 Abs. 2);
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt (§ 6 Abs. 2);
 3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 11);
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 14 Abs. 6);
 5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 7 und 8 befüllt;
 6. Containerstandorte verschmutzt bzw. Wertstoffe neben den Containern ablegt oder Wertstoffe außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einwirft (§ 14 Abs. 12);
 7. bei der Sperrgutabfuhr von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle oder Restmüll bereitstellt, der in den vorhandenen Abfallbehältern untergebracht werden kann (§ 16 Abs. 1, 4 und 5)
 8. Sperrgut, Grünschnitt oder Weihnachtsbäume früher als am Vortag zum Abfuhrtag zur Abfuhr bereitstellt (§ 16 Abs. 8);
 9. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 17);
 10. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3);
 11. Restmüll-, Biomüll-, Altpapiertonnen, Sperrgutabfuhr, Altglas-Containersammlung und Schadstoffsammelstellen oder stationäre Annahmestellen nicht benutzt oder Abfälle entgegen der speziell dafür vorgesehenen Anlagen entsorgen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353).

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung vom

Abfälle, die für die Einsammlung und Beförderung gem. § 3 Abs. 1 zugelassen sind:

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 37 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhöfe)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung vom

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 4 sind insbesondere lt. Stoffkatalog gem. der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährlich Stoffe enthalten
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 33	Arzneimittel
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen